



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 12. März 2019

Nummer 20

Zweite Verordnung zur Änderung der Verbraucherinsolvenzfinanzierungsverordnung

Vom 8. März 2019

Auf Grund des § 8 Satz 3 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218) verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Verbraucherinsolvenzfinanzierungsverordnung vom 20. Juni 2001 (GVBl. II S. 205), die durch die Verordnung vom 9. Dezember 2016 (GVBl. II Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 6 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „241 Euro“ durch die Angabe „243 Euro“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „322 Euro“ durch die Angabe „365 Euro“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „423 Euro“ durch die Angabe „486 Euro“ ersetzt.

ddd) In Buchstabe d wird die Angabe „524 Euro“ durch die Angabe „608 Euro“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „361 Euro“ durch die Angabe „378 Euro“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „414 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „515 Euro“ durch die Angabe „621 Euro“ ersetzt.

ddd) In Buchstabe d wird die Angabe „616 Euro“ durch die Angabe „743 Euro“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Übergangsregelung

Für Fälle, in denen das Ausstellen der Bescheinigung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 oder das Zustandekommen der außergerichtlichen Einigung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 bis zum 31. Dezember 2018 erfolgte, sind die Regelungen der Verbraucherinsolvenzfinanzierungsverordnung vom 20. Juni 2001 (GVBl. II S. 205), die durch die Verordnung vom 9. Dezember 2016 (GVBl. II Nr. 72) geändert worden ist, weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 8. März 2019

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Susanna Karawanskij